



HVBG

HVBG-Info 02/1999 vom 22.01.1999, S. 0168 - 0170, DOK 452.2:474/094

Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu erbringen ist - Zahlverfahren nach Bosnien-Herzegowina- VB 2/99

1. Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob Kinderzulage (§ 217 Abs. 3 SGB VII) oder Waisenrente (§ 67 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 SGB VII) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu erbringen ist; hier: Ausbildungsverhältnisse im Kosovo
2. Zahlverfahren der deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über die Verbindungsstelle in die Entität Republika Srpska

Zusammenfassung:

1. Die Anforderungen an eine Ausbildung, die zum Bezug von Kinderzulage und Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus im Kosovo führen, werden mitgeteilt.
2. Es wird darüber informiert, daß die Voraussetzungen für Rentenzahlungen in die Entität Republika Srpska geschaffen werden sollen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00009947 = VB 002/99 vom 07.01.1999